

den Kampf gegen Straftaten, der Auswertung der sich aus Strafverfahren und aus der Analyse der Kriminalität ergebenden Schlußfolgerungen für eine höhere Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit sowie der Festigung der Verbindung der Rechtspflegeorgane mit den Bürgern.

In der Praxis haben sich verschiedene Formen der Zusammenarbeit im Strafverfahren herausgebildet. So werden von den Organen der Strafrechtspflege in vielen Fällen mündliche oder schriftliche Hinweise und Empfehlungen gegeben. Werden im Verlaufe eines Strafverfahrens Gesetzesverletzungen oder andere Ursachen und Bedingungen von Straftaten festgestellt, reagieren die Organe der Strafrechtspflege mit ihren gesetzlich festgelegten Mitteln. Sie ersuchen z. B. die verantwortlichen Leiter, die festgestellten Ursachen und Bedingungen zu beseitigen. Der Staatsanwalt kann z. B. verlangen, daß eine Revision oder Untersuchung durchgeführt wird (§ 41 StAG). Eine weitere vom Gesetz besonders hervorgehobene Form ist der *Protest* des Staatsanwalts gegen Gesetzesverletzungen sowie die *Gerichtskritik*, mit denen Rechtsverletzungen gerügt, die Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten verlangt sowie Hinweise und Empfehlungen hierfür gegeben werden. (§38 StAG; §19 GVG; §19 StPO). Gleiches gilt auch für *Empfehlungen* der gesellschaftlichen Gerichte (§ 14 GGG).

In dieser Zusammenarbeit werden die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung lebendig, als einer Gesellschaft, die sich auf der Grundlage der gesamtgesellschaftlichen Leitung und Planung unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei u. a. das Ziel gestellt hat, im systematischen Zusammenwirken aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte die Kriminalität Schritt für Schritt zurückzudrängen und die gesellschaftlichen Bedingungen für das Entstehen von Straftaten zu beseitigen.

1.1.3. Überblick über den Ablauf des Strafverfahrens in der DDR

Das Strafverfahren ist ein einheitlicher, in sich gegliederter Prozeß, der seinen Höhepunkt in der gerichtlichen Entscheidung findet.

Zur Gewährleistung eines exakten und zügigen Ablaufs ist das Strafverfahren in *Stadien* unterteilt. Verfahrensstadien sind relativ abgeteilte Verfahrensabschnitte, für die eine spezifische Aufgabenstellung im Rahmen der allgemeinen Aufgaben des Strafverfahrens, ein bestimmter Kreis von Verfahrensbeteiligten sowie spezifische Prozeßhandlungen und Rechtsverhältnisse charakteristisch sind.

Die Einheitlichkeit dieses Prozesses erfordert die reibungslose Aufeinanderfolge seiner Stadien. Sie ist mit der *Eigenverantwortung* der im Strafverfahren tätigen Organe der Strafrechtspflege — Untersuchungsorgane, Staatsanwalt und Gericht —, der *Aufgabenverteilung* an diese Organe und ihrer *Zusammenarbeit* verbunden. Die strenge Beachtung von Eigenverantwortung, Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit ist eine entscheidende Garantie, um alle Grundsätze des Strafverfahrens, z. B. die Feststellung der Wahrheit verwirklichen zu können. So ergibt sich, daß die Organe der Strafrechtspflege im Strafverfahren eigenverantwortlich die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen haben und zugleich